

3580, Horn, Im Gewerbepark 2-4

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
FRANKREICH	F

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2 Achsen: 13,5 m, 3 Achsen: 15 m Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19 t, 3 Achsen: 26 t, Gelenkbus: 32 t
SONSTIGES	Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten (inkl. Skikoffer).

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<p>Ortsgebiet: 50 km/h (30km/h in Paris seit dem 30. August 2021, mehr Informationen auf der Webseite der Stadt Paris)</p> <p>Landstraße: 80 km/h im Allgemeinen, sofern nichts anderes angegeben ist und bei Beschilderung bis maximal 90 km/h</p> <p>Schnellstraße: 80 km/h im Allgemeinen, sofern nichts anderes angegeben ist und bei Beschilderung bis maximal 90 km/h</p> <p>Autobahn: 100 km/h</p>
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Autobahnen darf mit Bussen der dritte Fahrstreifen nicht befahren werden. • Im Sommer ist an einigen Tagen (Urlauberschichtwechsel) die Beförderung von Kindergruppen in Autobussen verboten (2022 betrifft diese Regelung die Samstage, 30. Juli und 6. August zwischen 00:00 und 24:00 Uhr) • Abblendlicht auch am Tag (empfohlen) - beim Befahren von Tunnels und Galerien vorgeschrieben • Denken Sie grundsätzlich an: Verbandskasten, Warndreieck (Markierung E 27 R) und Warnweste (EN 471). Zusätzlich mitzuführen: Feuerlöscher • Es müssen keine Pylonen/Warnhütchen, Spaten oder Ölbindemittel im Bus mitgeführt werden! • Anschnallpflicht: bei Nichtbeachten EUR 135,- Strafe Der Artikel R317-24-1 der französischen Straßenverkehrsordnung besagt, dass alle Busse in Frankreich mit Anschnallgurten ausgerüstet sein müssen, insofern diese Fahrzeuge auch in Frankreich angemeldet sind. • Auf der Ringstraße (Boulevard Périphérique) von Paris darf 70km/h gefahren werden. • In Frankreich müssen alle Busse, die für den touristischen Personentransport bestimmt sind, mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Die Anschnallpflicht gilt auch für ausländische Reisebusse, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Bei Verstoß droht eine Geldstrafe von mindestens EUR 135,-. • Seit 01.10.2013 besteht in Frankreich die Pflicht des Anbringens der CO₂-Emissionen im Bus (öffentliche Verkehrsmittel). Diese Anbringungsverpflichtung gilt nicht für Reisebusse, die Frankreich als Durchfahrt, bzw. Transitstrecke benutzen. Laut französischem Autobus-Fachverband FNTV können österreichische Busunternehmen den Standardwert, welcher von französischen Organisationen festgelegt wurde, anbringen: 171g CO₂/Reisender + Busfahrer/km.

Frankreich - Warnwestenpflicht

In Frankreich wurde mit 1.1.2016 die Pflicht, eine reflektierende Warnweste in den Farben Gelb oder Orangefarben (EN 471) mitzuführen, auf alle Fahrzeuge erweitert.

Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Sie muss daher in Reichweite (nicht im Kofferraum) aufbewahrt werden.

Bezüglich der Anzahl der mitzuführenden Westen muss zwischen Verhaltensvorschriften (Anlegen der Weste in bestimmten Situationen) und Mitführungspflichten unterschieden werden. So muss in jedem Fahrzeug eine Warnweste und ein Warndreieck mitgeführt werden.

Verlässt jemand nach einer Panne oder einem Unfall das Fahrzeug, ist er verpflichtet, eine solche Weste auch anzulegen (Bußgeld von EUR 135,- auch für Beifahrer und Passagiere). Daher kann es durchaus sinnvoll sein, weitere Westen für aussteigende Gäste an Bord zu haben.

Busfahrer dürfen jedoch nicht bestraft werden, wenn sie nur eine Warnweste mit sich führen.

Frankreich - Neue Vorschriften für die Winterausrüstung

Frankreich führte neue Vorschriften zu der Winterausrüstung für Kraftomnibusse ein. In einigen Bergregionen gilt seit 01.11.2021 die Pflicht zur Verwendung von Rutschschutzvorrichtungen oder Winterreifen.

Zur Erhöhung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowie der Vermeidung von Blockaden in Berggebieten, gelten seit dem **01. November 2021** in einigen Gebirgsregionen Frankreichs, **neue Regelungen für die Winterausrüstung**. Diese neuen Vorschriften gelten in der **Winterperiode vom 01. November bis 31. März in jedem Jahr**.

Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um:

- Alpen
- Korsika
- Zentralmassiv
- Jura
- Pyrenäen
- Vogesen

Für Kraftomnibusse (Typ M2, Typ M3) gilt:

Das Fahrzeug kann mit **mindestens zwei Schneeketten** (oder anderen gleichwertigen Rutschschutzvorrichtungen) oder mit **mindestens 4 Winterreifen** ausgestattet sein, die auf mindestens zwei gelenkten Rädern und mindestens zwei angetriebenen Rädern montiert sind. Wenn das Fahrzeug mehr als eine Lenkachse hat, sind dies die Lenkräder der Hauptlenkanlage.

Als abnehmbare Ketten sind entweder **Metallketten oder textile „Schneesocken“** genehmigt. Winterreifen im Sinne des Dekrets sind **Reifen mit der Bezeichnung "3PMSF"** (3 Peak Mountain Snow Flake), die durch die Kennzeichnung des "Alpensymbols" und eine der Markierungen "M+S", "M.S" oder "M&S" erkennbar sind. **Bis zum 1. November 2024 werden nur mit "M+S"** gekennzeichnete Schneereifen geduldet.

4-Jahreszeiten-Reifen (4S, All Weather, All Season) haben keine gesetzliche Definition: Während der Übergangsregelung bis zum 1. November 2024 sind Allwetterreifen mit dem Stempel "3PMSF" oder mindestens "M+S" akzeptiert.

Fahrzeuge mit Spike-Reifen sind von der Ausrüstungspflicht befreit.

Das **Verkehrszeichen B26** (derzeitiges Zeichen) weist weiterhin darauf hin, dass auf schneebedeckten Straßen auch außerhalb der Wintersaison das Tragen - und nicht nur das Mitführen - von Ketten vorgeschrieben ist. Zu beachten sind ebenfalls die zwei neuen Schilder, die den Beginn und das Ende der Zonen aufzeigen.

Frankreich

Eine Grafik der betroffenen Gebiete sowie die neuen Verkehrszeichen finden Sie auf der [Website der französischen Regierung](#).

Mögliche Verstöße gegen diese Verpflichtung werden im ersten Jahr der Einführung, d. h. vom 1. November 2021 bis zum 31. März 2022, nicht bestraft.

Alkotestgerät - keine Mitföhrpflicht mehr in Frankreich für ausländische Reisebusse

Namentliche Passagierliste ist Pflicht!

In jedem Reisebus, der einen gemeinsamen Personentransport übernimmt, muss sich eine namentliche Passagierliste befinden. Sie muss den Kontrolleuren gegen Aufforderung vorgelegt werden. Dieses formlose Dokument muss bestimmte Angaben enthalten:

- Namen und Vornamen jedes Passagiers und
- im Rahmen eines gemeinsamen Transportes von Kindern, für jedes Kind den Namen der zu kontaktierenden Person.
- Datum und die allgemeinen Merkmale des Transports sowie die Telefonnummer des Veranstalters

Die Grüne Versicherungskarte wird empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Hohe Bußgelder für Radarwarnsysteme

Die Nutzung von Radarwarnsystemen wird mit einem Bußgeld von zwischen EUR 1.500,- und EUR 3.000,- sowie dem Abzug von 6 Punkten vom Führerschein bestraft. Bei Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind die französischen Behörden außerdem berechtigt, das verwendete Gerät zu beschlagnahmen.

Verkehrslage-Echtzeit- Information - Übersicht über Straßenverkehr - Bison Futé

Voraussicht für den Straßenverkehr wie Stau, Unfall..., Informationen über die französischen Reisehauptverkehrsdaten, über Rast- und Parkplätze an den Autobahnen oder auch Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuge wegen unguter Wetterverhältnisse, finden Sie bei [Bison Futé](#). Diese Internetseite gibt es in französischer wie auch in englischer Sprache.

Die Webseiten der verschiedenen Autobahnbetreiber (siehe [autoroutes.fr](#)) bieten ebenfalls Echtzeitinformation zur aktuellen Verkehrslage.

Frankreich - Mehrfahrerbesetzung - Rückkehr zu EU-konformer Kontrollpraxis

Die französischen Kontrollbehörden hatten die Bereitschaftszeit bei der Mehrfahrerbesetzung neu interpretiert und die Pause für den zweiten Fahrer im fahrenden Fahrzeug nicht akzeptiert.

Im April 2016 konnten wir aufgrund der Interventionen erreichen, dass die Mehrfahrerbesetzung auch in Frankreich so durchgeführt werden kann, wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten: 45 Minuten der Zeit als Beifahrer im fahrenden Fahrzeug gelten als Pause, wenn diese Zeit zur freien Verfügung steht. Wir wurden informiert, dass trotzdem Bußgelder von den französischen Kontrollbehörden in dieser Angelegenheit verhängt wurden.

Wir haben uns daher dafür eingesetzt, eine offizielle Klarstellung des französischen Direktors der Generaldirektion für Infrastruktur und Verkehr zu erhalten. **Hier finden sie das entsprechende Schreiben; wir empfehlen, eine Kopie im Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.**

NEU - Pflicht zur Markierung des toten Winkels mit Warnhinweisen ab Jänner 2021

In Frankreich muss an Fahrzeugen über 3,5 Tonnen seit 01. Januar 2021 der tote Winkel mit Warnschildern markiert werden. Die Verordnung ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten.

Seit 01. Januar 2021 muss in Frankreich bei einem schweren Kraftfahrzeug der tote Winkel mit Warnhinweisen für andere Verkehrsteilnehmer kenntlich gemacht werden. Die Verpflichtung gilt für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, die als Nutzfahrzeuge und zur Personenbeförderung eingesetzt werden. Im Artikel 1 dieses Erlasses wird angeführt, dass jedes in Artikel R. 313-32-1 der Straßenverkehrsordnung bezeichnete Fahrzeug mit einer Beschilderung zu versehen ist, die gemäß dem im Anhang zu diesem Erlass aufgeführten Modell auf die toten Winkel hinweist. Jedes Schild kann durch Kleben oder Nieten oder andere Befestigungsmittel am Fahrzeug angebracht oder auf der Karosserie lackiert oder in einer Plastiktasche an der Karosserie angebracht werden. Diese VO gilt auf allen Straßen Frankreichs, von Autobahnen über Schnell- und Landstraßen bis hin zu Straßen in Städten. Die Warnhinweise müssen so angebracht werden, dass sie von der Seite und vom Heck des Fahrzeugs aus sichtbar sind.

„Fahrzeuge, die an den Seiten und am Heck Warnhinweise zur Anzeige des Vorhandenseins toter Winkel gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union führen, gelten als konform mit den Bestimmungen dieses Erlasses.“

(Les véhicules qui portent, sur les côtés et à l'arrière, un dispositif destiné à matérialiser la présence des angles morts en application d'une législation d'un autre Etat membre de l'Union européenne sont réputés satisfaire aux dispositions du présent arrêté.)

Es muss also auf den ausländischen Fahrzeugen nicht notwendigerweise das französische Modell verwendet werden.

Gestaltung und Anbringung der Warnhinweise

Die Gestaltung und Anbringung der Warnhinweise am Fahrzeug werden gesetzlich vorgegeben (siehe Arbeitsübersetzung Erlass). Weiters gelten Fahrzeuge aus einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union, die mit ähnlichen Warnhinweisen ausgestattet sind und die den Rechtsvorschriften dieses Landes zu toten Winkeln entsprechen, als mit den Bestimmungen der Verordnung konform, sobald diese an den Seiten und am Heck des Fahrzeugs angebracht sind.

Die originalen Regulierungstexte stehen hier zum Download bereit (Französisch):

- Einführungsverordnung: [Decree no. 2020-1396 of 17 November 2020](#)
- Entwurf Durchführungserlass: [Draft decree](#)
- Arbeitsübersetzung des AC Paris des Entwurfs Umsetzungserlass des Dekrets 2020-1396 vom 17.11.2020

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht

Frankreich

Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind			
Gelegenheitsverkehr	nein		- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Kabotage in Frankreich

Kabotagefahrten im Gelegenheitsverkehr in Frankreich sind nur zeitweilig zulässig. Hinsichtlich des jeweils eingesetzten Busses sind folgende Grenzen einzuhalten: nicht mehr als 30 aufeinanderfolgende Tage und max. 45 Tage in einem Zeitraum von 12 Monaten.

4. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

Verschärfte Kontrollen der Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, grenzüberschreitende Verkehre- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

Bei einem Verstoß gegen die Mitführverpflichtung können in Frankreich hohe Geldstrafen verhängt werden.

Mindestlohn seit 19.03.2021 (französisches MiLoG)

Seit 19.03.2021 gelten Mindestlohnvorschriften für Verkehre in Frankreich. Diese Vorschriften sind mit den Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumpinggesetzes (LSDBG) oder dem deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG) vergleichbar. Nähere Informationen finden sie hier.

Frankreich

Das Mindestgehalt SMIC beträgt seit dem **1.05.2022 brutto 10,85 EUR/Std., d.s. 1 645,58 EUR brutto pro Monat** auf Basis der in Frankreich geltenden 35 Std.-Woche d.s. 151,67 Stunden pro Monat. Wenn ein frankreichweit gültiger Kollektivvertrag oder nach Einsatzort ein regionaler KV vorliegt, können eventuell höhere Mindestgehälter anzuwenden sein.

Bitte entnehmen Sie die genauen Informationen für kollektivvertragliche Mindestlöhne für LKW-Fahrer bzw. Buschauffeure von der zuständigen staatlichen Stelle [hier](#).

Der anwendbare Stundensatz ist derjenige, der auf der Website des Ministeriums veröffentlicht ist, nämlich der **Stundensatz gemäß der Vereinbarung vom 19.03.2021**.

Die Verlängerung des Kollektivvertrags ist notwendig, damit die Kollektivlöhne auf alle Unternehmen anwendbar sind. **Am 10.11.2021 wurden die seit 19.03.2021 von den Arbeitgeberverbänden unterschriebenen Kollektivgehälter im französischen Amtsblatt Journal Officiel veröffentlicht**. Seit diesem Datum sind diese daher von allen Firmen anzuwenden und nicht mehr nur von jenen, die einem Arbeitgeberverband angehören, der die Vereinbarung vom 19.03.2021 mitunterschrieben hatten. Nähere Informationen **finden Sie [HIER](#)**.

5. STEUERN / ABGABEN

Mehrwertsteuer

Grundsätzlich gilt, dass der auf französischem Hoheitsgebiet gelegene Streckenanteil eines grenzüberschreitenden Personenverkehrs als in Frankreich erbrachte Beförderungsleistung gilt und daher mehrwertsteuerpflichtig ist. Dies gilt für alle Straßenpersonenverkehrsdienste, die von ausländischen Unternehmen in Frankreich durchgeführt werden. Österreichische Verkehrsunternehmer, die Personenbeförderungsleistungen in Frankreich erbringen, müssen daher grundsätzlich alle ausgeführten Leistungen nach dem Streckenprinzip nach den allgemeinen Bestimmungen des französischen Umsatzsteuergesetzes versteuern. D.h. wenn eine Reise insgesamt 1000 km beträgt und davon 300 km in Frankreich zurückgelegt werden, muss dieser Anteil von 300 km in Frankreich versteuert werden. Der Steuersatz beträgt seit 01.01.2014 10 %.

Ausnahme für Busunternehmer:

Keine Steuerpflicht besteht bei Erfüllung der folgenden 4 Punkte:

1. Die Reisenden sind ausländischer Nationalität, oder französischer Nationalität aber mit Wohnsitz im Ausland.
2. Diese Reisenden müssen eine Gruppe von mindestens zehn Personen sein
3. Der Transport betrifft Reisende, die aus dem Ausland kommen und ins Ausland fahren. Man geht davon aus, dass Abfahrtsland und Ankunftsland identisch sind
4. Die Unterbrechung der Fahrt spielt hierbei keine Rolle. Wenn der Bus zum Beispiel in ein, oder mehreren Städten anhält, oder die Reisenden freie Tage während der Durchreise zur Verfügung haben. Die Dauer des Aufenthalts ist ohne Bedeutung für die Steuerbefreiung in Anwendung des Gesetzes

Der „Nicht-Steuerzahler“ muss die Bedingungen der Steuerbefreiung beweisen können, zum Beispiel mit einer Kopie des abgeschlossenen Vertrags mit dem Reiseveranstalter.

Das bedeutet zusammenfassend für Autobusfahrten mit mindestens 10 Teilnehmern:

0 % USt in Frankreich in folgenden Fällen:

- Transitfahrten durch Frankreich
- Fahrten Österreich - Frankreich - Österreich: Verkauft das österr. Unternehmen an seine Endkunden ein Hin- und Rückfahrticket, so ist die Fahrt von der MWSt befreit.
- Fahrten Österreich - Frankreich - Österreich inkl. Tagesausflüge: Auch hier gilt analog: Handelt es sich um ein „Gesamtpaket“ in dem die Fahrten Österreich - Frankreich - Österreich und die Ausflüge in Frankreich inkludiert sind, ist keine USt fällig.

10 % in folgenden Fällen:

- Kauft der Kunde jedoch nur ein Hinfahrt- oder Rückfahrtticket, so ist die Wegstrecke, die in Frankreich zurückgelegt wird, zu versteuern.
- Wenn das österr. Unternehmen Tagesausflüge für andere Gäste (andere Touristen oder auch Franzosen) veranstaltet, die unabhängig von dem Gesamtpaket (siehe oben) in Frankreich angeboten werden. Für diese Fahrten ist die MWSt zu bezahlen.

Bei Bestehen einer USt-Pflicht in Frankreich ist wie folgt vorzugehen:

Die in einem anderen EU-Land ansässigen Unternehmen müssen sich bei folgendem Finanzamt in Frankreich anmelden:

DIRECTION DES IMPOTS DES NON-RESIDENTS
Service des impôts des entreprises étrangères (SIEE)
10 rue du Centre
TSA 20011
93465 NOISY LE GRAND CEDEX
T + 33 (0)1 57 33 85 00
E siee.dinr@dgifp.finances.gouv.fr

Für die Anmeldung bei dem Finanzamt wird kein Fiskalvertreter benötigt, auch wenn dies ratsam ist. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Anmeldeformular (den Antrag kann nur der Unternehmer oder Bevollmächtigter selber bei dem Finanzamt anfordern)
- Firmenbuchauszug oder Gewerberegisterauszug (Kopie)
- Steuernummer
- Französisches Antragsformular (EEO und deutsche Zusammenfassung)
Es ist unbedingt das französische Formular auszufüllen!
- [Beantragung einer Steuernummer in Frankreich](#)
- [Antragsformular EEO Beantragung Steuernummer](#)
- [EEO Formular dt Zusammenfassung](#)

Wer einen Bevollmächtigten bestellt, ist verpflichtet dem zuständigen Finanzamt eine in französischer Sprache ausgestellte Vollmacht zuzusenden.

Den Umsatzsteuerjahreserklärungen sind eine komplette Aufstellung der Rechnungen beizufügen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Reisegast)
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Nettorechnungsbetrag
- Berechnete Umsatzsteuer

Die Belege müssen als Original beigelegt werden. Nach der Prüfung werden alle Dokumente zurückgesendet.

Mautgebühren

Meistens erhält man bei der Auffahrt auf die Autobahn ein Ticket, welches beim Verlassen der Autobahn vorgewiesen werden muss. Auf einigen Abschnitten muss die Gebühr im Voraus bezahlt werden. Bei kleinen Mautstellen muss man das abgezählte Kleingeld einfach in einen Trichter einwerfen, ansonsten werden die gängigsten Kreditkarten (Eurocard/Mastercard, Visa) und Tankkarten (Total, DKV, UTA...) akzeptiert. Auf den Autobahnen von Paris nach Nordfrankreich ist

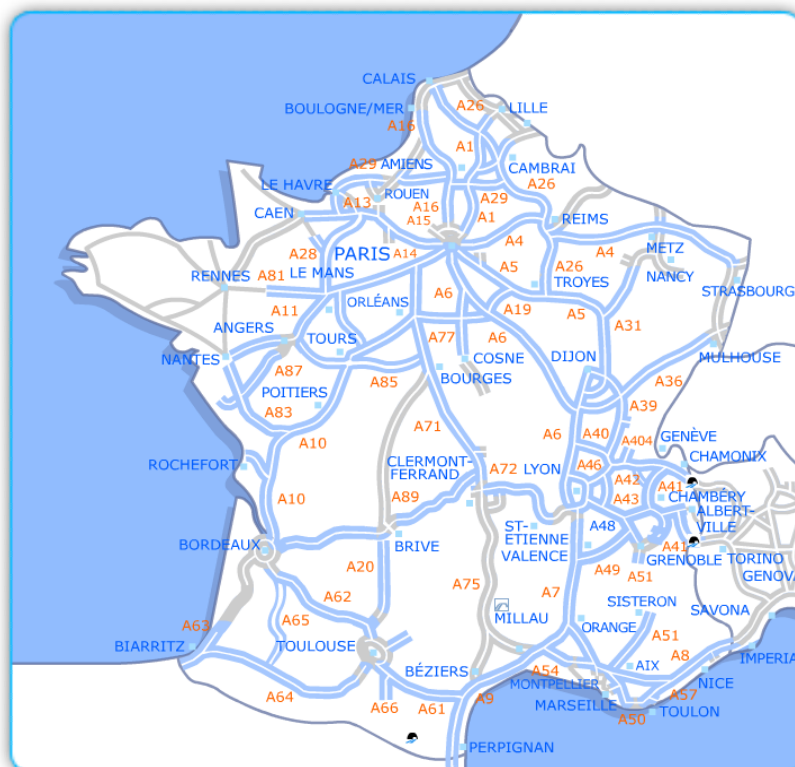
Frankreich

ein Bezahlen der Mautgebühr auch mit der Diners-Club-Karte möglich. Maestro-Karten (EC) werden generell nicht akzeptiert.

Die Tarifsituation in Frankreich ist unübersichtlich, da die einzelnen Autobahnabschnitte von mehreren Betreibergesellschaften verwaltet werden. Mit 1. Februar 2022 wurden die Mautgebühren bei den größten Betreibern durchschnittlich um 2,00 % angehoben. Am einfachsten können Sie die zu zahlende Mautgebühr über die zentrale Website der Autobahnbetreiber ermitteln:

<http://www.autoroutes.fr/lasfa/les-societes-dautoroutes.html>

Die folgende Karte zeigt die mautpflichtigen Autobahnen in blauer Farbe und die kostenlosen Streckenabschnitte in grauer Farbe. Unter [diesem Link](#) kann die Karte vergrößert abgerufen werden.



Im Elsass und in der Bretagne gibt es kostenfreie Autobahnteile. Die Autobahn Clermont-Ferrand - Montpellier durch das Massif Central ist zu großen Teilen mautfrei. In Lothringen sind die A33 Nancy - Dombasle-sur-Meurthe und die A320 Freyding-Merlebach - Saarbrücken ebenfalls mautfrei. Die A31 Beaune - Luxemburg zwischen Toul und Luxemburg ist mautfrei und die an großen Städten vorbeiführenden Autobahnen wie Paris, Bordeaux, oder Lyon, sind ebenfalls mautfrei.

Frankreich/ Italien Tunnelgebühren

Die Gebühren für die Überquerung des Mont-Blanc- und des Fréjus-Tunnels (italienische und französische Seite) wurden aktualisiert. Die Informationen sind in der bdo-Länderdatenbank unter Frankreich und Italien hinterlegt. EURO 0, EURO 1 und EURO 2 Fahrzeuge sind Mont Blanc-Tunnel verboten!

Tunnel du Fréjus (Italien/Frankreich)

Die Tarife für 2022 für den Fréjus Tunnel finden Sie [hier](#).

Frankreich

Rückfahrkarten sind 15 Tage lang gültig. Weitere Informationen über allfällige Sperrungen des Tunnels sind auf der [Webseite des Betreibers](#) erhältlich.

Mont-Blanc Tunnel (Italien/Frankreich)

Die Tarife für 2022 für den Mont-Blanc Tunnel finden Sie [HIER](#).

Weitere Informationen über allfällige Sperrungen des Tunnels sind auf der [Webseite des Betreibers](#) erhältlich.

Eurotunnel (Frankreich/Großbritannien)

Tarife und weitere Informationen finden Sie [HIER](#).

Viadukt von Millau

Das Viadukt von Millau ist die höchste Brücke der Welt. Sie befindet sich auf der französischen Autobahn A 75 (Clermont-Ferrand - Béziers). Die aktuellen Tarife finden Sie [hier](#).

Parken und Einfahrtsgebühren

Ab 2022 gelten neue Parkgebühren.

Das Parken in Paris ist nur mit einem „PASS Autocar“, einer von der Stadt Paris ausgestellten Parkerlaubnis, möglich. Der Ausweis kann im Voraus im Internet auf der [Webseite von PASS Autocar](#) bestellt werden. Für die Online-Bestellung muss eine Registrierung vorgenommen werden. [Hier](#) finden Sie das Handbuch zum „PASS Autocar“. Die Gebührenübersicht (Grille tarifaire 2022 du PASS Occasionnel) finden Sie auf www.passautocar.paris.fr unter „Dokumente“.

Parkgebühren sind von dem Stadtgebiet („Arrondissement“) abhängig, in dem der Parkplatz liegt. Unterschieden wird zwischen der Zone Z1 (Innenstadt - Arrondissements 1 - 11) und Z2 (Randbereich - Arrondissements 12 - 20).

Außerdem sind die Tarife bis auf den Tarif „Nacht“ in der Innenstadt nur noch nach Stunden gestaffelt. Bei Bedarf müssen demnach mehrere Stundenpässe erworben werden.

Achtung: Pässe können für das kommende Jahr erworben werden. Generell geht die französische Polizei streng gegen falschparkende Reisebusse vor. Diese Aktionen können bis zur Immobilisierung des Fahrzeugs führen. Somit müssen auch ausländische Reisebusunternehmen ihre Strafe sofort begleichen.

Weiteres benötigen alle Fahrzeuge, die in Paris zirkulieren, die sogenannte Crit´Air-Vignette. Dieselbusse der Euro-Klassen „Euro 0-1-2-3-4“, die vor dem 1. Oktober 2009 zugelassen wurden, dürfen in Paris ab 2020 nicht mehr fahren.

Ab 1. Juni 2021 ist die Stadt Paris innerhalb des Perimeters der Ringautobahn A 86 für alle, also auch für die nach dem 1. Oktober 2009 zugelassenen Euro-4 Dieselbussen (Crit Air 4) verboten.

Weitere Deadlines sind:

- 1. Juli 2022: Verbot von Euro-5 Dieselbussen, die zwischen den Jahren 2009 und 2013 zugelassen wurden, sowie für Benzinbusse der Euro-Klasse 3 und 4, die zwischen 2001 und dem 30. September 2009 zugelassen wurden.

- 1. Juli 2024: Verbot aller Dieselbusse und von benzinbetriebenen Benzinbussen der Euro-Klasse 5, die zwischen 2001 und dem 30. September 2009 zugelassen wurden.

Frankreich

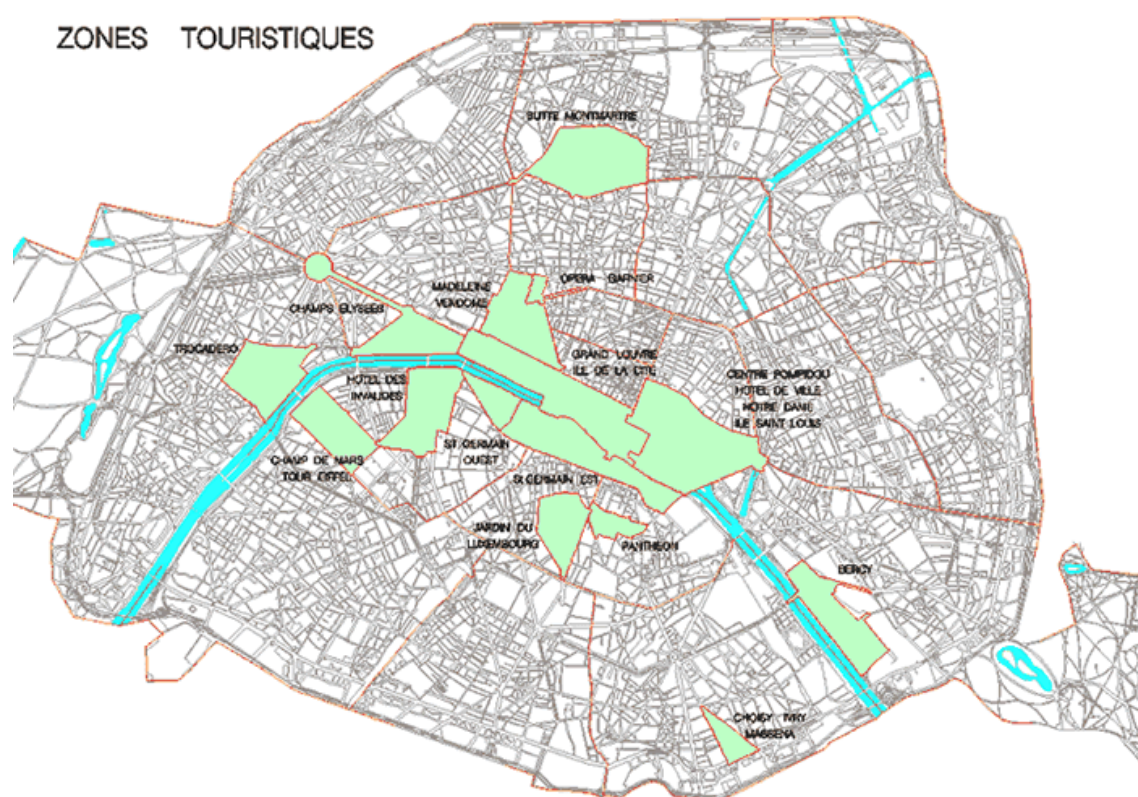
- 2030: Verbot aller Hybrid-Busse der Euro-Klasse 6 sowie der benzin- und gasbetriebenen Busse der Euro-Klasse 6, die ab dem 1. Jänner 2014 zugelassen wurden.

Parken in Paris

Details und Bestellung über das Internet finden Sie [hier](#).

Bei [folgenden Parkhäusern](#) können Sie den Pass vor Ort kaufen.

Unter folgendem Link (unter [Dokumente/„Karte von Parkplätzen“](#)) gibt es noch mehr Parkplätze aber man muss schon in Besitz des Passes sein. In den sogenannten Fremdenverkehrszonen (zones Touristiques), die sich rund um die wichtigsten Sehenswürdigkeiten befinden, ist zudem auch das Halten kostenpflichtig.



Das Halten und Parken auf der Ile de la Cité und der Ile Saint Louis mit Reisebussen ist untersagt. Reisegruppen können mit Shuttlebooten zu den Inseln gebracht werden. Sollte die Seine Hochwasser führen, so gelten Ausnahmeregelungen, die das Parken auf diesen zwei Inseln gestatten. Die Durchfahrt ist nur auf folgenden Straßen und Brücken gestattet:
Boulevard du Palais, Rue de la Cité, Pont Neuf, Pont Change, Pont Saint-Michel, Pont Notre Dame und Pont Sully.

[Hier](#) finden Sie nähere Informationen wie zum Beispiel zu den für touristische Busse verbotenen Strecken in Paris (Seite 2+3+4), zu den Kurzzeitparkplätzen für den Ein- und Ausstieg (Seite 4+5+6) und zu den Parkplätzen für Reisebusse in Paris.

Parkgebühren Versailles

Versailles ist als Vorort von Paris nicht in das Pauschalpass-System von Paris integriert! Parkplätze für Autos und Busse befinden sich auf dem „Place d'Armes“ vor dem Schloss Versailles.

Frankreich

Die Gebühren betragen:

Reisebusse mit weniger als 25 Plätzen und ohne Abonnement: EUR 15,-/Tag

Reisebusse mit mehr als 25 Plätzen und ohne Abonnement: EUR 60,-/Tag

Reisebusse mit 2 Etagen und ohne Abonnement: EUR 70,-

Die Parkperiode (gratis) wo man Ein- und Aussteigen kann, ist 10 Minuten.

Nähere Infos unter der Telefonnummer: +33 1 39 24 88 88 (Touristenbüro)

Parkplatz Place d'Armes: +33 1 39 51 47 26

Die Loire-Schlösser

Die 19 wichtigsten Loire Schlösser haben alle Busparkplätze. Von diesen Parkplätzen sind alle, außer dem Busparkplatz von Schloss Chambord, kostenfrei.

Busparkplatz Chambord: € 50,-/Tag (Parkplatz ist gratis, wenn die Reisegruppe im Bus das Schloss besichtigt.) Weitere Informationen unter <https://www.chambord.org/fr/preparer-ma-visite/horaires-et-tarifs/>

Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.leschateauxdelaloire.org/> und <http://www.tours-tourisme.fr/>.

Tours

Parken für Reisebusse in Tours ist gebührenfrei auf folgenden Parkplätzen möglich:

- Gare Routière, Rue de Nancy (nur zum Ein- u. Aussteigen lassen)
- Place des Turones, Avenue André Malraux
- Parkplatz „des Peupliers“, Rue Edouard Vaillant
- Gegenüber der Bibliothek, Avenue André Malraux

Mont Saint Michel

Es gibt einen Busparkplatz (P7), der sich 800 Meter von einem Zubringer zu Mont Saint Michel befindet, dieser Parkplatz kostet EUR 47,- für 24 Stunden in der Nebensaison (1. Jänner bis 31. März und 1. Oktober bis 31. Dezember) und EUR 65,70 für 24 Stunden in der Hauptsaison (1. April bis 30. September).

Für das Aussteigen lassen der Touristen (30 Minuten) muss man EUR 24,30 (Nebensaison) bzw. EUR 33,60 (Hauptsaison) bezahlen und ebenso für das Einsteigen lassen.

Das Ein- und Ausstieg der Reisegruppe ist NUR an der dafür vorgesehenen Stelle („dépose et reprise minute“) erlaubt. Während der Wartezeit auf die Reisegruppen, sind die Fahrer dazu angehalten, außerhalb dieser Zone zu parken.

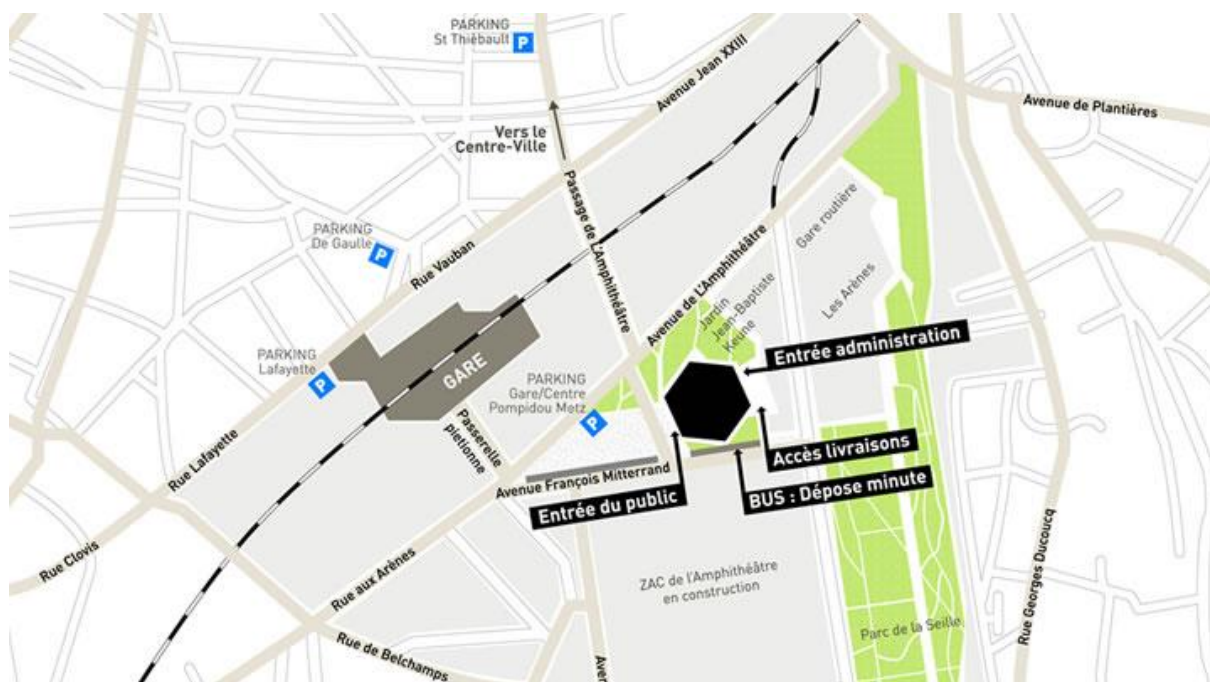
Für weitere Informationen können Sie folgende Telefonnummer wählen: +33 2 14 13 20 15.

Der Mont Saint Michel kann bei jeder Wetterlage über die vom österreichischen Architekten Dietmar Feichtinger (Dietmar Feichtinger Architects) entworfene Brücke – allerdings nur mehr zu Fuß erreicht werden.

Für weitere Informationen: www.accueilmontsaintmichel.fr

Museum Centre Pompidou in Metz

Das Museum Centre Pompidou in Metz ist über die Autobahn A4 (Paris/Straßburg) und A31 (Luxemburg/Lyon), Ausfahrt Metz Centre zu erreichen.



Das Museum stellt einen gebührenfreien Parkplatz für Autobusse (Avenue Louis Débonnaire) zur Verfügung. An der Avenue Francois Mitterrand können Reisegruppen abgesetzt werden. Nähere Informationen können Sie unter Tel. +33 3 87 15 39 39 erfragen.

Für weitere Informationen: www.centrepompidou-metz.fr/

In Metz selber können Autobusse am Quai du Rimport kostenlos parken. Für weitere Informationen: <http://www.tourismemetz.com/de/startseite.html>

Weitere Parkplatzmöglichkeiten in Metz für Reisebusse finden Sie [HIER](#). Alle Parkplätze sind nach Auskunft des dortigen Touristenbüros für Autobusse gratis.

Einfahrtsgebühren Monaco

In Monaco muss eine Einfahrtsgebühr von EU 170,- entrichtet werden. Für Zufahrten zu Hotels und Restaurants gelten Ermäßigungen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Nizza - reservierungspflichtige Busparkplätze

In Nizza gilt eine Reservierungspflicht für Busparkplätze. Die Stadt Nizza hat spezifische Maßnahmen eingerichtet, um das Parken von Reisebussen in der Stadt zu erleichtern, wie zum Beispiel Aus- und Einstiegszonen oder Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatz der Avenue du XVème Corps (im Osten der Stadt).

Diese Maßnahmen wurden durch die spezielle Webseite zur Reservierung von Busparkplätzen "[Nice Bus Park](#)" ergänzt. Die Online-Reservierung über diese Webseite ist verpflichtend! Reisebusse, die ohne ihren hinter der Windschutzscheibe angebrachten Reservierungsbeleg auf dem Parkplatz der Avenue du XVème Corps parken, werden systematisch gebührenpflichtig verwahrt.

Ebenso können Strafzettel für Fahrer ausgestellt werden, die ihre Fahrgäste außerhalb der vorgesehenen Aus- und Einstiegszonen absetzen oder abholen.

Nähere Informationen in einer deutschsprachigen Broschüre finden Sie [hier](#).

6. UMWELTZONEN

Informationen zur Crit´Air Vignette

Am **01.07.2016** wurde in Frankreich eine **Eco-Vignette** mit der Bezeichnung **Crit´Air** eingeführt. Bei Einfahrt in eine **Umweltzone** muss die Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein (gilt auch für im Ausland zugelassene KFZ).

Die Vignette ist in 6 Kategorien und Farben unterteilt, je nach dem Jahr der Zulassung, der Energieeffizienz und der Emissionsmenge des Fahrzeuges. Damit sollen mittel- und langfristig die Emissionen und Luftschadstoffe reduziert, neue und energieeffiziente Fahrzeuge gefördert sowie alte und verschmutzende Fahrzeuge nach und nach vom Verkehr ausgeschlossen werden. Durch die Crit´Air Vignette sollen vor allem die Emissionen von Stickoxiden (NOx) und Feinstäuben reduziert werden. Die Aufteilung der Fahrzeugtypen auf die Crit´Air Kategorien finden Sie [hier](#).

Unter diesem [Link](#) erhalten Sie weiterführende Informationen.

Umweltplaketten Crit´Air erwerben

Die Umweltplaketten Crit´Air können nur online beim zuständigen franz. Ministerium erworben werden. Für die Registrierung muss der jeweilige Fahrzeugschein in digitaler Form vorliegen und als Anhang ins System hochgeladen werden. Die Kosten betragen EUR 4,51 zuzüglich Porto. Anschließend wird die Umweltplakette per Post verschickt.

Wir empfehlen Ihnen dringend, eine Plakette vor Einreise nach Frankreich zu erwerben, da neben Paris zahlreiche weitere Städte und Arrondissements bereits Umweltzonen eingeführt haben und stetig neue hinzukommen. Die Plakette für Ihr Fahrzeug sollten Sie frühzeitig beim zuständigen französischen Ministerium beantragen, da es einige Tage dauern kann, bis Sie diese auf dem Postweg erhalten.

Wo gibt es Umweltzonen?

Bis zu heutigem Datum gibt es Umweltzonen in folgenden Städten mit deren Agglomeration: [Paris Zone ZPA](#), [Paris Zone ZCR](#), [Paris Zone Grande Paris ZFE](#), [Annecy Zone ZPA](#), [Chambery Zone ZPA](#), [Arve-Tal Zone ZPA](#), [Bouches-du-Rhône/Marseille ZPAd](#), [Côte d'Or/Dijon Zone ZPAd](#), [Creuse/Guéret Zone ZPAd](#), [Deux-Sèvres/Niort ZPAd](#), [Drôme/Valence Zone ZPAd](#), [Eure-et-Loir/Chartres ZPAd](#), [Gers/Auch Zone ZPAd](#), [Gironde/Bordeaux Zone ZPAd](#), [Grenoble Zone ZCR](#), [Grenoble Zone ZPA](#), [Haute-Savoie/Annecy Zone ZPAd](#), [Hérault/Montpellier Zone ZPAd](#), [Isère/Grenoble Zone ZPAd](#), [Lille Zone ZCR](#), [Lille Zone ZPA](#), [Loiret/Orléans Zone ZPAd](#), [Lyon Zone ZFE](#), [Lyon Zone ZPA](#), [Maine-et-Loire/Angers Zone ZPAd](#), [Marseille Zone ZPA](#), [Puy-deDome/Clermont-Ferrand Zone ZPAd](#), [Pyrénées-Atlantiques/Pau Zone ZPAd](#), [Rennes Zone ZPA](#), [Savoie/Chambery Zone ZPAd](#), [Straßburg Zone ZPA](#), [Straßburg Zone ZCR](#), [Toulouse Zone ZPA](#), [Vendée/La Roche-sur-Yon Zone ZPAd](#), [Vienne/Poitiers ZPAd](#)

Ständige und verschärfte temporäre Fahrverbote wegen schlechter Luftwerte

Aufgrund schlechter Luftwerte infolge von Hitze und Urlaubsverkehr wurden temporäre Fahrverbote in den [ZPA Zonen](#) (wetterbedingte Umweltzonen) für besonders umweltverschmutzende Fahrzeuge verhängt. Der Status dieser Umweltzonen - im Gegensatz zu den ständig gültigen [ZCR/ZFE Zonen](#) - kann innerhalb von 24 Stunden wechseln und es können auch Fahrverbote für Fahrzeuge mit ansonsten zulässigen Crit´Air Vignetten festgelegt werden.

Dies bedeutet, dass zuvor einfahrberechtigte Vignettenkategorien plötzlich nicht mehr einfahren dürfen und hohe Strafen sowie ein Stopp der Weiterfahrt ausgesprochen werden können. Den täglichen und aktuellen Status der Einfahrberechtigung für die [Umweltzonen in Frankreich](#) erhalten Sie bei Green-Zones in Echtzeit und auch für den folgenden Tag hier im Web sowie in der [Green-Zones-App](#).

Der aktuelle Einfahrstatus für die Umweltzone: [Paris ZCR](#), [Paris ZPA](#), [Grenoble ZCR](#), [Grenoble ZPA](#), [Lille ZPA](#), [Lille ZCR](#), [Straßburg ZCR](#), [Straßburg ZPA](#), [Lyon ZPA](#), [Toulouse ZPA](#).

Umweltzone Paris

ZCR (Zones à Circulation Restreinte)

Die bereits mit 1.09.2015 eingeführte Pariser Umweltzone ZCR (Zones à Circulation Restreinte) wurde mit 01.07.2019 verschärft. Seit diesem Datum ist es nur Fahrzeugen, die eine Crit'Air-Vignette E, 1, 2 und 3 haben, erlaubt zu fahren. Für Busse gilt dies täglich zwischen 8:00 und 20:00. Die Crit'Air Vignette 4 ist vom Verkehr in der Stadt Paris ausgeschlossen.

Mindeststandard ist demnach Crit'Air 3 (entspricht EURO V; Erstzulassung ab 01.10.2009) innerhalb der Umweltzone **ZCR**. Diese umfasst den Stadtbereich innerhalb des Stadtautobahnringes, des Boulevard périphérique. Der Stadtautobahnring selbst fällt nicht in den Regelungsbereich.

ZFE (Zones à faibles émissions)

Zusätzlich wurde im Großraum Paris (Grand Paris) die neue Umweltzone **ZFE** (Zones à faibles émissions) eingeführt. Die Verkündung des LOM-Gesetzes am 24. Dezember 2019 verschärfte die damalige ZCR Umweltzone, die nun zur ZFE Umweltzone wurde. Sie wird durch die Autobahn A86 begrenzt und betrifft alle 79 Kommunen komplett oder teilweise, die sich in ihr befinden. In diesem Bereich müssen Busse **mind. Crit'Air 3 aufweisen (entspricht bei Bussen Euro IV; Erstzulassung ab 01.10.2006)**. **Fahrzeuge, die nicht der Kategorien 1- 3 entsprechen, dürfen seit 1. Juni 2021 nicht mehr in diesen Bereich fahren.** Die Umweltzone soll im Laufe der Jahre weiter ausgebaut werden. So haben die Stadt Paris und die Metropolregion Grand Paris in ihren jeweiligen Klima-, Luft- und Energieplänen Ziele für die Zeiträume 2022, 2024 und 2030 eingeführt: **die Beschränkung des Verkehrs auf Fahrzeuge der Kategorie Crit'air 3 ab 1. Juli 2022.**

Details finden Sie [hier](#).

ZPA-Luftschutzzone Paris (Großraum Paris)

Um auf die immer wieder auftretenden Verschmutzungsspitzen vorbereitet zu sein, wurde in der Region Ile-de-France eine temporär gültige Umweltzone (ZPA) eingeführt, die bei anhaltender Luftverschmutzung für alle Fahrzeuge gemäß des Erlasses N° 2016-01383 vom 19.12.2016 seit 02.01.2017 Pflicht geworden ist.

ZA (Zones apaisées)

Paris plant eine verkehrsberuhigte Zone im Stadtzentrum einzurichten, in der der Verkehr zugunsten von Fußgängern, Radfahrern und Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel ausgeglichen wird. Diese Zone wird spätestens Anfang 2024 eingerichtet.

Details finden Sie [HIER](#).



Autofreie Tage

Der auf der Champs-Élysées - immer am 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 18:00 Uhr- stattfindende autofreie Tag ist mittlerweile fest etabliert.

Mittlerweile sind auch weitere Innenstadtbereich hinzugekommen. Die Zone erstreckt sich über das 1., 2., 3. und 4. Arrondissement und ist ebenfalls **am 1. Sonntag im Monat** und im gleichen Zeitraum (**10.00 bis 18.00 Uhr**) für Kraftfahrzeuge grundsätzlich gesperrt.

Zusätzlich existieren zahlreiche weitere Zonen im „Paris respire -Paris atmet auf“- Verbund, die wiederum ganz unterschiedlich aktiv sind. [Hier](#) finden Sie detaillierte Pläne.

Es existieren:

- dauerhafte Zonen („zones permanentes“)
- ganzjährig aktive Zonen („zones Paris Respire“; an bestimmten Tagen, zu bestimmten Uhrzeiten)
- nur im Sommer aktive Zonen („zones estivales“)
- ein Tag im Monat (erster Sonntag im Monat) aktive Zonen („zones Paris Respire mensuel“)
- Begegnungszonen („Zones de rencontre“)

Langfristig

Seit der Einführung der Umweltzonen in Frankreich im Jahr 2016 werden die Anforderungen fortlaufend verschärft.

Die Stadt Paris verfolgt das Ziel die Luftqualität fortlaufend zu verbessern. Hierbei werden schrittweise Fahrzeuge bestimmter Emissionsklassen aus der Stadt verbannt.

Ab 2030 sollen nur noch „saubere“ Fahrzeuge erlaubt sein. Hierzu zählen Elektro-, Hybrid- und gasbetriebene Fahrzeuge sowie neuste Benziner. **Diesel wird komplett verboten sein!**

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

NOTRUF	Polizei: 17 Rettung: 15 Feuerwehr: 18
ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	6, Rue Fabert 75007 PARIS Tel. +33 1 40 63 30 63 E-mail: paris-ob@bmeia.gv.at
FRANZÖSISCHE BOTSCHAFT	Technikerstraße 2 A-1040 Wien Tel. 01/502 750 Fax 01/502 75-168
PANNENHILFE	Auf Autobahnen und einigen ausgebauten Nationalstraßen (RN) kann Pannenhilfe über die Notrufsäulen angefordert werden. Auf allen Straßen kann unter der kostenlosen Rufnummer 0800 08 92 22 der AIT-Assistance von 0 -24 Uhr in deutscher Sprache angerufen werden.
ÖSTERREICHISCHE AUSSENHANDELSSTELLE	Le Conseiller Commercial de l'Ambassade d'Autriche Christian H. Schierer 6, Avenue Pierre 1 ^{er} de Serbie 75116 Paris Tel. +33 1 53 23 05 05 E-Mail: paris@wko.at Weitere Ansprechpersonen: Anfragen zur Entsendung Martha Suda Tel. +33 1 53 23 05 02 Anfragen zum allgemeinen Transportwesen Mag. Valentine Holtz Tel. +33 1 53 23 05 11
WÄHRUNG	Frankreich gehört der Euro-Währungszone an

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen
in Zusammenarbeit mit dem AußenwirtschaftsCenter Paris der WKÖ

<http://www.wko.at/noe/autobus>